

Datenschutzinformationen

Den Schutz Ihrer persönlichen Daten nehmen wir sehr ernst. Daher informieren wir Sie im Folgenden gerne über den Umgang mit Ihren persönlichen Daten und über die Rechte, die Ihnen im Hinblick auf die Verwendung der Daten uns gegenüberstehen.

1. Datenverarbeiter

a) Name und Kontaktdaten des Unternehmens (Verantwortlicher)

Verantwortliche Stelle für die Erhebung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten ist Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH
Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig
Telefon: 0531-2 42 62 99
E-Mail: info@vrb-online.de

b) **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**
Secom IT GmbH
Nienburger Straße 9D, 27232 Sulingen
E-Mail: datenschutz@secom-it.de

2. Verarbeitungsrahmen

a) Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Wir verarbeiten folgende Kategorien von Daten: Adressdaten, Kontaktdaten, Bankverbindung, Bonitätsinformationen, Vertragsdaten, Kundeninteressen, E-Mail-Adressen im Rahmen der von Ihnen erteilten Einwilligung. Im Rahmen des Job-Abos werden weitere Daten zum Arbeitgeber und des Beschäftigungsverhältnisses erhoben (Arbeitgeber, Personalnummer, Art des Beschäftigungsverhältnisses (befristet, unbefristet), Unternehmenszugehörigkeit, Vorname, Name, Privatadresse, Geburtsdatum).

b) Datenquelle

Die Informationen teilen Sie uns bei der Übersendung Ihres Bestellscheins an unsere Abo-Zentrale mit.

c) Speicherdauer

Nach Beendigung des Vertrages mit Ihnen prüfen wir nach Ablauf von drei Jahren, ob wir Ihre Daten noch benötigen. Sofern die Daten nicht mehr benötigt werden und gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen, werden die Daten gelöscht.

d) Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir verwenden Ihre Daten für die Abwicklung des mit Ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses und zur Kundenbetreuung. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO für die Erfüllung eines Vertrags mit Ihnen erforderlich. Wir nutzen Ihre Daten außerdem nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO zu den Informationen über Strecken und Fahrplanänderungen sowie Produktinformation und Werbung nur, wenn Sie zuvor ausdrücklich eingewilligt haben.

e) Verpflichtende Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer Vertragsrelevanten Daten (Pflichtfelder) ist für den Vertragsabschluss mit Ihnen erforderlich. Wenn Sie die Daten nicht zur Verfügung stellen, ist der Abschluss bzw. die Durchführung des Vertrages nicht möglich. Die Bereitstellung aller weiteren Daten sowie die Einwilligung in die Informationen über Strecken und Fahrplanänderungen sowie Produktinformation und Werbung ist freiwillig und berührt nicht den Vertragsabschluss.

f) Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

3. Weitergabe und Auslandsbezug

a) Empfänger der Daten

Wir übermitteln personenbezogene Daten an Dritte nur dann, wenn dies im Rahmen der Ver-

tragsabwicklung notwendig ist, wenn Sie zuvor ausdrücklich eingewilligt haben, wenn wir hierzu gesetzlich oder durch eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verpflichtet sind oder dies zur Durchsetzung unserer Rechte, insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen aus einem Vertragsverhältnis mit Ihnen, erforderlich ist. Wir werden die Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermitteln, sofern dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist:

- Auf berechtigte Anfrage eines zum Verkehrsverbund Region Braunschweig zugehörigen Verkehrsunternehmens werden Name, Adressdaten, Laufzeit und Abonnementbezeichnung ausgegeben. Beim Job-Abo wird zwischen dem Arbeitgeber und der Abo-Zentrale zusätzlich die Personalnummer und Unternehmenszugehörigkeitsangabe mitgeteilt.
 - Durchführung der Abo-Zentrale: Braunschweiger Verkehrs-GmbH
 - Finanzwesen für Bankgeschäfte: Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH
 - Druck der Abokarten: borek media gmbh
 - IT-Abteilung: BS Energy
 - Dienstleister für das Abonnementprogramm: Firma Systemtechnik
 - Beauftragt mit dem Inkasso nach Abschluss des internen Mahnwesens: Paigo GmbH, Part of Arvato Financial Solutions
 - Ausgabe über die Fahrplaner-App: eos.uptrade GmbH
 - Ausgabe über die VRB-App Fahrinfo & Tickets, Meine BSVG-App und WVG-App: HanseCom Public Transport Ticketing Solutions GmbH
- b) **Ausland**
Eine Datenübermittlung ins Ausland findet nicht statt.

4. Betroffenenrechte

a) Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Zusätzlich haben Sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten, Einschränkung der Datenverarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Für eine Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, zur Veranlassung einer Berichtigung oder Löschung sowie für Ihre weitergehenden Rechte kontaktieren Sie uns bitte unter der in a) genannten Adresse.

b) Widerruf einer Einwilligung

Sofern Sie in die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit durch eine E-Mail an abozentrale@vrb-online.de mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

c) Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
Niedersachsen
Prinzenstr. 5
30159 Hannover
Tel. +49 511 1204500, Fax +49 511 1204599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de



Auszug aus den Abonnementbedingungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig

Die Durchführung der Abonnementverträge einschließlich Abrechnung für alle im VRB zusammengeschlossenen Unternehmen erfolgt durch die VRB-Abo-Zentrale. Für alle laufenden Verträge gelten die Tarifbestimmungen des VRB sowie die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

1) Abonnement-Angebot Deutschlandticket

Quelle: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (D-Ticket) mit Stand 08.03.2023 (VDV)

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landstarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts Anderes ergibt. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landstarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Omnibusse im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich aus-

geschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlich Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landstariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden. Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Ruf-bus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de.

2) Abonnementbedingungen

a) Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die VRB-Abo-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus von einem innerhalb der EU geführten Girokonto abzubuchen. Die Ermächtigung gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden (siehe Punkt f).

Das Abonnement beginnt zum 1. eines jeden Monats. Der mit der Einzugsermächtigung des Kontoinhabers versehene Bestellschein muss spätestens am 20. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats bei der VRB-Abo-Zentrale vorliegen.

Der Abonnementvertrag kommt zustande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins und dem positiven Ausgang der Bonitätsprüfung bei der VRB-Abo-Zentrale. Bei nicht voll geschäftsfähigen Kunden ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

b) Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abnehmer nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abnehmer und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abnehmers und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

c) Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden (siehe Punkt f). Wenn der Inhaber eines D-Tickets Job aus dem Unternehmen mit Rahmenvertrag ausscheidet, endet der Anspruch auf ein D-Ticket Job. In diesem Fall das D-Ticket Job kann auf Antrag des Abnehmers in ein anderes Abonnement umgewandelt werden oder es muss vom Abnehmer gekündigt werden.

d) Abonnement-Fahrschein

Digitale Ausgabe über App
Bei Auswahl der digitalen Ausgabe erhält der Kunde eine E-Mail mit Informationen zum Installieren der Ausgabe-App. Bei der Registrierung in der App muss die E-Mail-Adresse mit der bei der VRB-Abo-Zentrale hinterlegten E-Mail-Adresse übereinstimmen.

Ausgabe über Kartenbögen

(ab 01.01.2024 Chipkarte)
D-Tickets bestehen aus Kartenbögen mit jeweils 4 Monatskarten, die grundsätzlich in den Monaten April, August und Dezember versendet werden. Je nach Termin des Abonnementbeginns können einzelne Monatskarten ungültig gestempelt sein, damit der Versandrhythmus gewahrt bleibt. Der Abnehmer hat den Fahrschein auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der VRB-Abo-Zentrale anzuzeigen.

e) Änderungen

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde seine tariflichen Änderungswünsche in Textform bis zum 20. des Vormonats der VRB-Abo-Zentrale bekannt gibt. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Abnehmers oder des Kontoinhabers ist der VRB-Abo-Zentrale bis zum 25. des Vormonats in Textform mitzuteilen. Bei Änderungen des Kontos oder der Personaldaten des Kontoinhabers ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung in Textform vorzulegen.

Zur Änderung der Personaldaten des Abnehmers müssen bei Kartenbögen alle restlichen, gültigen D-Tickets bei der VRB-Abo-Zentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abnehmer das Verlustrisiko. Die Übersendung entfällt bei der digitalen Ausgabe. Die neuen D-Tickets werden dem Abnehmer in der Ausgabe-App zur Verfügung gestellt oder auf dem Postweg übersandt.

Mit auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Änderungen, die eine Neuanschaffung der Kartenbögen erfordern, werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages oder die bei vorherigen Änderungen übergebenen Kartenbögen ungültig. Noch nicht genutzte D-Tickets müssen bis zum Inkrafttreten der Änderung der VRB-Abo-Zentrale vorliegen. Wird diese Frist versäumt, ist für die nicht zurückgegebenen Karten ein weiterer Monatsbeitrag zu zahlen.

Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Als Rückgabedatum gilt dann das Datum des Poststempels. Zur Anzeige von Veränderungswünschen halten die Service-Center Vordrucke vor. Vordrucke stehen auch auf www.vrb-online.de zur Verfügung.

f) Beendigung des Abonnements

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung ist der VRB-Abo-Zentrale in Textform bis zum 10. des Vormonats mitzuteilen. Der Kunde hat die noch nicht genutzten D-Tickets bis zum Ablauf des Abonnements der VRB-Abo-Zentrale zurückzugeben. Bei Einsendung der noch nicht genutzten D-Tickets auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Tages, in dem die D-Tickets der VRB-Abo-Zentrale vorliegen, als fortgesetzt.

g) Beendigung des Abonnements durch die Abo-Zentrale

Ist eine Abbuchung nicht möglich, hat die VRB-Abo-Zentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.
- bereits mindestens 2 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Textform. Der gesamte noch nicht bezahlte Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Terials einschließlich anfallender Rückbuchungskosten wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kann seine ausgestellten D-Tickets bis zum Ende des berechneten Monats nutzen. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

Beim D-Ticket Job erfolgt die fristlose Kündigung auch, wenn die VRB-Abo-Zentrale Kenntnis davon erlangt, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht und keine Kündigung des Abnehmers vorliegt.

h) Fristgemäße Abbuchung

Der monatliche Betrag wird am 1. Werktag eines Monats vom Bankkonto des Kontoinhabers per Lastschrift eingezogen. Der Einzugsbetrag muss zum angegebenen Termin auf dem Kundenkonto bereitgestellt werden.

i) Nichtgenutzte Karten

Nicht genutzte Karten sind alle Karten, die im Besitz des Kunden sind und nach einer Kündigung oder Änderung ihre Gültigkeit verlieren.

j) Verlust von D-Tickets

Der Verlust eines D-Tickets/D-Ticket Job ist der VRB-Abo-Zentrale unverzüglich in Textform, persönlich oder telefonisch bei der Hotline der VRB-Abo-Zentrale unter 0531-28639566 mitzuteilen. Der Abnehmer erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentsgelt von 15,00 € Ersatz für die abhandlungsgewordene/n Karte/n ausgestellt. Das Bearbeitungsentsgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht. Bei einem Verlust des D-Tickets/ D-Ticket Job innerhalb des Postversandes der VRB-Abo-Zentrale hat sich der Abnehmer unverzüglich in Textform, persönlich oder telefonisch bei der VRB-Abo-Zentrale zu melden, damit ein Ersatz ausgestellt werden kann. Der Ersatz erfolgt ohne Berechnung einer Gebühr. Einstellungen können rückwirkend nicht stattfinden.

Die als abhandlungsgewordene gemeldeten D-Tickets sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sollten sie wiedergefunden werden, bevor Ersatz ausgegeben wurde, ist die Abonnement-Zentrale unverzüglich über das Wiederauffinden zu unterrichten. Die Ausgabe des Ersatzes entfällt dann. Weitere Ausfertigungen von Abo-Fahrschein sind ausgeschlossen.

k) Beschädigung von Abo-Fahrschein

Beschädigte gültige D-Tickets/D-Ticket Job sind in der VRB-Abo-Zentrale vorzulegen. Ein Umtausch ist auch im Kundenzentrum der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Bohlgweg 26 in Braunschweig möglich. Können die D-Tickets/D-Ticket Job von der VRB-Abo-Zentrale noch identifiziert werden, wird dem Abnehmer gegen Rückgabe des beschädigten Fahrscheins innerhalb von 5 Werktagen ein neuer Fahrschein auf dem Postweg zugesandt. Ist die Identifizierung von beschädigten D-Tickets/D-Ticket Job nicht mehr möglich, gilt Punkt g) entsprechend.

l) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jeder ausgegebene D-Ticket im Eigentum der VRB-Abo-Zentrale.

m) Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

n) Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.